

Die vorgetragene Gebührenkalkulation im Friedhofs- und Bestattungswesen wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird **einstimmig mit 35-Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** mit folgenden Änderungen beschlossen:

In § 18 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 18

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. ~~Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.~~

In § 23 Abs. 4 wird „auf dem Waldfriedhof“ eingefügt.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (4) Auf den neu anzulegenden Grabfeldern **auf dem Waldfriedhof** können die Grabeinfassungen bis maximal 10 cm Höhe von den Bestattungspflichtigen i. S. d. § 8 BestG NRW nach den §§ 26 und 27 dieser Satzung angelegt und unterhalten werden.

In § 28 Abs. 1 wird „§ 27 Absatz 42 redaktionell durch „§ 27 Absatz 5“ ersetzt:

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

Die Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Meckenheim wird mit den Gebühren für Nutzungsrechte in der **Variante F mehrheitlich** beschlossen.

Abstimmungen über die Varianten:

Variante A: 4 Ja-Stimmen

Variante C: 9 Ja-Stimmen

Variante F: 21 Ja-Stimmen

bei 1 Enthaltung.